

Informationsblatt – Schutzimpfung gegen Hepatitis B

Bei dieser AUVA-Impfaktion handelt es sich um eine freiwillige Leistung zur Verhütung von Berufskrankheiten unter festgesetzten Voraussetzungen nach Maßgabe der verfügbaren finanziellen Mittel als Unterstützung des Arbeitgebers.

Wer kann an der Impfaktion teilnehmen?

Die impfwillige Person muss bei der AUVA bzw. bei der SVS unfallversichert sein und einer Personengruppe aus der Liste der Hochrisikogruppen angehören. Bei Bedarf ist das erhöhte Infektionsrisiko von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber nachzuweisen.

Vorgangsweise für die Bestellung der Grundimmunisierung

Nach der Evaluierung der Arbeitsplätze ist der AUVA von der Arbeitgeberin bzw. vom Arbeitgeber die ausgefüllte Namensliste zu übersenden. Eine telefonische Bestellung des Impfstoffes ist nicht möglich. Unter Berücksichtigung der Lieferzeiten werden von unserem Lieferdepot drei Fertigspritzen ausgeliefert, die nach dem gültigen Impfschema der Grundimmunisierung zu verabreichen sind. Der Impfstoff ist vom Empfänger gekühlt aufzubewahren (Lagerung bei +2° C bis +8° C im Kühlschrank) und treuhändig zu verwalten. Die Impfdaten sind uns anschließend bei der Impferfolgskontrolle zurückzumelden.

Vorgangsweise zur Durchführung der Impferfolgskontrolle (Titerbestimmung)

Nach der 3. Teilimpfung ist eine Impferfolgskontrolle (Titerbestimmung) durchzuführen (**vier Wochen bis max. sechs Monaten**), welche von der AUVA bezahlt wird. Dazu ist unser Vordruck „Immunitätsuntersuchung“ zu verwenden und vollständig auszufüllen. Es sind damit nur jene Labors zu beauftragen, die auf unserer aktuellen Laborliste angeführt sind. Abhängig von der Titerhöhe wird vom Lieferdepot der Impfstoff für die Auffrischungsimpfung ausgeliefert:

HBs Antikörper in mIE/ml	Auffrischungsimpfung	Titerbestimmung
< 20 ^(a)	sofort	nach frühestens vier Wochen bis maximal sechs Monaten
20 - < 100	innerhalb von 1 Jahr	
≥ 100	in 10 Jahren	Keine weitere Titerbestimmung

(a) Besteht ein ärztlicher Verdacht auf Vorliegen einer Hepatitis-B-Erkrankung bei nicht nachweisbaren HBs-Antikörpern nach Grundimmunisierung, können von der AUVA die Laborkosten für eine einmalige HBs-Antigen und HBc-Antikörper Bestimmung übernommen werden. Die dazu nötigen Unterlagen müssen bei der AUVA HUB-Verrechnungsgruppe schriftlich angefordert werden.

Von Personen, bei denen bereits eine Titerbestimmung vorliegt, ist der AUVA der Befund und die Impfdaten zu übermitteln. Der Termin für die nächste Impfung ist entsprechend der Impfempfehlung zu berechnen. Wenn die Impfdaten der Grundimmunisierung bekannt sind, aber der AUVA noch nicht vorliegen, übernimmt die AUVA die Kosten der Titerbestimmung (z. B. Medizinstudentinnen u. -studenten, Schülerinnen und Schüler sowie Zivildiener).

Impfvorschlag

Die Arbeitgeberin/der Arbeitgeber/Empfängerin/Empfänger erhält von uns einen Impfvorschlag per Post zugesendet. Bei Titerhöhen unter 100 mIE/ml wird der Impfstoff automatisch ausgeliefert, es sei denn es wurde die Auslieferung bei der AUVA gestrichen, weil kein Impfstoff benötigt wird (z. B. die/der Versicherte arbeitet nicht mehr im Betrieb oder es liegt eine Hepatitis B Infektion vor).

Bei Titerhöhen ≥100 mIE/ml wird der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber bzw. Empfängerin/Empfänger zehn Jahre nach der Titerbestimmung ein Impfvorschlag übermittelt. Um den Impfstoff zu erhalten, muss die Auslieferung bei der AUVA schriftlich oder telefonisch bestätigt werden.



Weitere wichtige Informationen

Der von uns im Rahmen der Hepatitis-B-Grundimmunisierung verwendete Kombinationsimpfstoff schützt gegen Hepatitis A und B. Für alle Auffrischungsimpfungen wird der monovalente Impfstoff Engerix B-20 verwendet. Entsprechend dem österreichischen Impfplan 2018 sind Auffrischungsimpfungen für Hepatitis A, sofern die Grundimmunisierung bei nicht beeinträchtigter Immunlage gegeben wurde, „vermutlich nicht mehr nötig“.

Eine ordnungsgemäße Impfstoffauslieferung ist nur gewährleistet, wenn uns vom Arbeitgeber/Empfänger oder vom Impfwilligen alle Änderungen im Personalstand und Wünsche nach Impfverzögerungen unverzüglich mitgeteilt werden. Bei einem Wechsel der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers oder der Empfängerin/des Empfängers wird der Impfstoff nicht nochmals ausgeliefert. Wir übernehmen die Kosten für Impfstoffe und Titerbestimmungen nur unter den angeführten Bedingungen. Die Kosten für darüberhinausgehende Leistungen sind jedenfalls von der Arbeitgeberin/vom Arbeitgeber zu tragen.

Auskünfte

Der österreichische Impfplan ist unter www.bmg.gv.at abrufbar. Für fachliche Rückfragen bzgl. des Impfschemas steht Ihnen UnivProf Dr. Herwig Kollaritsch unter der Telefonnummer +43 1 403 83 43 zur Verfügung.

Impfauskünfte und Informationen erhalten Sie telefonisch unter +43 5 93 93-20771, 20772 oder elektronisch unter anja.zach@auva.at, petra.pascher@auva.at und sabine.stacher@auva.at.

Unser Telefonservice steht Montag, Mittwoch und Freitag von 8:30 bis 12:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten nützen Sie bitte die E-Mail-Adresse HUB-Verrechnung@auva.at oder die Faxnummer +43 5 93 93-20773, 20764.

Für allgemeine organisatorische Fragen steht Ihnen
Elisabeth Radinger (elisabeth.radinger@auva.at, Dw. 20777) zur Verfügung.

Alle Unterlagen, Informationen, Liste der Hochrisikogruppen und Formulare finden Sie auf www.auva.at/schutzimpfungen.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!